

Landesverband Brandenburg
12. März 2015

Stellungnahme zur Anhörungsfassung des Neuen Rahmenlehrplans für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 für Berlin und Brandenburg vom 28.11.2014

Der Verband Sonderpädagogik e.V., Landesverband Brandenburg, begrüßt die Initiative, einen Rahmenlehrplan zu verabschieden, der die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler stärker hervorhebt. Wir haben die Anhörungsfassung der Neuen Lehrpläne für Grundschule und Sekundarstufe I mit Interesse aufgenommen und übersenden Ihnen folgende Stellungnahme.

Aus der Sicht unseres Verbandes werden die Belange von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, und hier insbesondere von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Lernen zu wenig berücksichtigt. Damit bleibt der Rahmenlehrplan weit hinter dem derzeit existierenden Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen zurück.

Besondere Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen im Sehen, im Hören, in der körperlich-motorischen Entwicklung und im emotional-sozialen Bereich, die mit sonderpädagogischer Unterstützung und Förderung zu einem Regelschulabschluss geführt werden können, sind weder in den Teilen A und B noch in den einzelnen Fächern zu finden.

Es wird nicht deutlich, welche Leistungsabweichung diagnostisches und ggf. sonderpädagogisches Handeln erfordert.

Zu ungenau sind bislang auch die Aussagen zur Leistungsfeststellung und –bewertung. Die Erfassung von Leistungsständen braucht eine Instrumentalisierung. So können beispielsweise Schülerinnen und Schüler die Niveaustufe D in Klasse 5,6,7 und 8 erreichen. Wie werden diese Schüler eingestuft? Wie spiegeln sich abweichende Kompetenzerwartungen wieder? (z.B. versetzungsgefährdet in Klasse 6?)

Unsere Auffassungen möchten wir anhand einiger konkreter Aussagen verdeutlichen:

Der Rahmenlehrplan liefert eine Darstellung dessen, was im Unterricht erreicht werden soll(...). Dies erfolgt (...) im Sinne der individuellen Förderung aller (!) Schülerinnen und Schüler.¹

Die Schule leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Inklusion als einem Recht auf gesellschaftliche Teilhabe.²

¹ Teil A. Bildung und Erziehung in der Primarstufe und Sekundarstufe I. Entwurf der Anhörungsfassung vom 27.10.2014, S. 3

In der Internetpräsentation des LISUM („was ist neu?“) findet sich die folgende grundlegende Feststellung:

Durch die Integration des Rahmenlehrplans für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ wird die curriculare Grundlage für die individuelle Förderung der Lernenden im Kontext von Inklusion geschaffen.

Diese Behauptung wiederholt sich dem Sinne nach in den Ausführungen zum Fach Mathematik³, leider nicht in den übrigen Fächern. Ist dies eine Nachlässigkeit oder Absicht? Zu fachspezifischen Problematiken wird unsererseits noch an anderer Stelle ausgeführt werden.

In der Präsentationsfolie „Das ‚bunte Band‘ der acht Niveaustufen von A bis H“⁴ wird unter I ausgeführt: *Der Schüler/die Schülerin erreicht am Ende der Jahrgangsstufe 10 in Mathematik das Niveau landeseigener Abschluss (Niveaustufe E).* Damit wird deutlich gemacht, dass die Rahmenplankonstrukteure Mathematik grundsätzlich davon ausgehen, dass für eine spezifische Schülergruppe kein KMK-relevanter Abschluss erworben werden kann. Muss dieses nicht der Gesetzgeber festlegen?

Im Kapitel 2 *Kompetenzen und Standards*⁵ wird zur Niveaustufe B ausgeführt: *Die Niveaustufe B weist ein Niveau aus, das in der Regel am Ende der Schulanfangsphase/Schuleingangsphase erreicht wird. Da Schülerinnen und Schüler mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen in die Schule kommen, unterstützt die Niveaustufe A bei der Identifizierung vor Vorstufen und individuellem Förderbedarf.*

Was darf dieser (für Mathematiker höchst nebulösen) Formulierung entnommen werden? Warum wird die Niveaustufe A nicht definiert?

Das Kernproblem liegt aber in der hier sichtbar werdenden Theoriebildung: Die Niveaustufen werden generell so beschrieben, dass sie einer Jahrgangsstufe zugeordnet werden. Im Rahmen der Debatte um Inklusion ist aber bekannt, dass Schülerinnen und Schüler bestimmte derart definierte Niveaustufen nicht erreichen können, insofern müssten Niveaustufen auch vom lernenden Subjekt her definiert werden.

So ist es nicht unwichtig darauf zu verweisen, dass in dem Rahmenplan für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“⁶ Niveaustufen von I bis VI ausgeführt werden, die einen möglichen Kompetenzzuwachs des Schülers, der Schülerin beschreiben.

Um es an Beispielen zu erläutern: Im bisherigen Rahmenlehrplan Mathematik⁷ wird für die Doppeljahrgangsstufe 9/10 unter dem Aspekt *Neue Zahlen entdecken. Zentrale Leitidee: Zahl* ausgeführt: *Die Schülerinnen und Schüler ergänzen ihr Zahlenverständnis um die Vorstellung von*

² A.a.O.

³ Im Fachteil Mathematik ist es gelungen, die Leitideen des Mathematikunterrichts konsequent in Kompetenzstränge zu strukturieren, die den kumulativen Aufbau der Mathematik von Niveaustufe A bis H verdeutlichen. Damit ist eine Möglichkeit gegeben, Brüche im Kompetenzerwerb zu vermeiden und die Lehrkräfte bei der Umsetzung des inklusive Unterrichts (!) zu unterstützen.

⁴ LISUM Berlin-Brandenburg. Grit Weber, Zum neuen Rahmenlehrplan 1-10, Mathematik, 30.10.2014

⁵ Teil C Mathematik, Jahrgangsstufen 1 – 10, Entwurf der Anhörungsfassung vom 27.10.2014; S. 10

⁶ Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der „Allgemeinen Förderschule zum Erwerb des Abschlusses der Allgemeinen Förderschule (Brandenburg), Berlin 2005

⁷ Rahmenlehrplan für die Sekundarstufe I, Jahrgangsstufen 7 – 10, Mathematik, Potsdam, August 2008, S. 39; [im Lehrplan Mathematik (NRW): (Ende 10) Die Schülerinnen und Schüler **können** rationale Zahlen mit der Zehnerpotenz-Schreibweise darstellen; Quadratwurzeln und kubische Wurzeln bestimmen. (Hauptschule)]

irrationalen Zahlen und begründen die Zahlbereichserweiterung. Sie erläutern die Eigenschaften irrationaler Zahlen (usw.).

Im Rahmenplan (Förderschule „Lernen“)⁸ wird im Kapitel „Mathematik, Standards, Standards am Ende der Jahrgangsstufe 4“ bei „Zahlen und Operationen“ angenommen: *Die Schülerinnen und Schüler bewegen sich im Zahlenraum bis 100 in verschieden großen Schritten vorwärts und rückwärts.*⁹ Dagegen wird jetzt (im neuen RLP Mathematik, JgSt 1-10) unter „Standards“ nur noch nebulös, d.h. ohne Inhaltsbezug, formuliert: *Die Niveaustufe B weist ein Niveau aus, das in der Regel am Ende der Schulanfangsphase/Schuleingangsphase erreicht wird. Die Niveaustufe C beschreibt ein Niveau, welches Schülerinnen und Schüler in der Regel zwischen den Jahrgangsstufen 3, 4 5 oder 6 erreichen.*¹⁰ Dies wird im Kapitel 2.2 (Inhaltsbezogene mathematische Standards) konkretisiert mit der Erwartung: *Natürliche Zahlen bis 1 Million darstellen.*

Dies bedeutet aus unserer Sicht, dass die realitätsbezogene Annahme, Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf im Bereich „Lernen“ können nur bis zu einer bestimmten Abstraktionsebene mathematischen Denkens und Handelns geführt werden, völlig aufgegeben wird. Die Konstruktion krankt u.E. daran, dass nicht klargelegt wird, dass eine curriculare Integration von Förderschülern erfolgt. Dies belegt sich auch dadurch, dass auf S. 6 eingeräumt wird, dass *die [hier vorgenommene] Beschreibung die Aussagen der Bildungsstandards im Fach Mathematik für den Primarbereich (KMK, 2004) und der Bildungsstandards im Fach Mathematik für den Hauptschul- und Mittleren Schulabschluss (KMK, 2003 und 2004) zusammenführt.* Diese Aussage widerspricht der an anderer Stelle gemachten Behauptung, der Rahmenplan der Förderschule sei in diesen integriert. Demzufolge kann dieser Rahmenlehrplan (wie auch die anderen, die diesem Muster folgen) nicht als ein Beitrag zur Inklusion eingeordnet werden. Auch folgende Behauptungen entbehren damit der Grundlage:

Dabei finden Anforderungen innerhalb der Schulstufen, der Bildungsgänge und ihrer Abschlüsse ebenso wenig Berücksichtigung wie die notwendige Durchlässigkeit, um allen Lernenden die Chance für den bestmöglichen Abschluss zu geben. (Teil A, S. 3)

Die Schule leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Inklusion als einem Recht auf gesellschaftliche Teilhabe. (Teil A, S. 3)

Wenn Schülerinnen und Schüler als Individuen Achtung und Anerkennung erfahren, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung, von Behinderungen, ihrer Herkunft, ihrem Glauben und ihrem kulturellen bzw. sozialen Hintergrund, entfalten sie angstfrei ihre Kreativität und tragen zu einem von Respekt, Toleranz und Offenheit geprägten sozialen Miteinander bei. (Teil B, S. 33)¹¹

Generelle Unklarheiten und Fragestellungen, welche durch die Kolleginnen und Kollegen aus den Allgemeinbildenden Schulen an uns herangetragen wurden, sollen hier stichpunktartig zusammengefasst werden.

In der Anhörungsfassung sind für Berlin und Brandenburg unterschiedliche Schulabschlüsse vorgesehen. Berliner Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ können in Berlin einen *berufsorientierenden Abschluss (BOA)* erlangen, in Brandenburg dagegen einen *landeseigenen Abschluss (Niveau landeseigener Abschluss)* auf der Niveaustufe E. Auf dieser

⁸ Wie Fußnote 6

⁹ A.a.O., S. 76

¹⁰ A.a.O., S. 10

¹¹ Es ist bedauerlich, dass unter der hier ausgeführten Thematik „Umgang mit Vielfalt (Diversity)“ keine komplementäre Betrachtung des Begriffs Inklusion stattgefunden hat.

Niveaustufe wird es den Schülerinnen und Schülern nicht ermöglicht an ein Oberstufenzentrum zu wechseln. Eine Anbindung an das Berufsbildungssystem ist somit nicht gegeben.

Der Rahmenlehrplan grenzt somit an den Übergangsstellen (nach Klasse 6 und Klasse 10) Schülerinnen und Schüler aus, welche die entsprechenden Niveaustufen nicht erreichen. Damit ist deren Chancengleichheit und Teilhabemöglichkeit nicht gegeben. Es wird nicht deutlich, welches Niveau für eine Berufsbildung ausreichend ist.

Zu dem Online-Fragebogen ist kritisch anzumerken, dass es sehr ungenau und unspezifisch ist, wodurch keine qualitative Bewertung möglich ist.

So wird beispielsweise auf Seite 10 das Niveaustufenband nicht erklärt sondern nur grafisch dargestellt.

Die Überlegungen verdeutlichen, dass vor der Implementierung dieses Rahmenlehrplans eine Überarbeitung und Erprobung erfolgen muss. Die in den Grundsätzen formulierten Ansprüche sind auf der derzeitigen Grundlage nicht umsetzbar.